

## Vorlage

### zur 11. Sitzung des Werkausschusses am 26.05.2021

#### **Ö 4.3: Beratung und Beschlussfassung zur Nachkalkulation der Entgeltsätze 2020**

Die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Benutzungsgebühren sind das Kommunalabgabengesetz (KAG) Mecklenburg-Vorpommern sowie die Eigenbetriebsverordnung und die dazu ergangenen Empfehlungen des Innenministeriums.

Nach § 6 (2 d) des KAG ist festgelegt:

„Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.“

Diese Vorschriften gelten auch für die Kalkulation privat-rechtlicher Entgelte, die im Jahr 2020 in Kraft waren.

Gemäß § 6 (2d) KAG-MV vom 14. März 2005 ist für die Entgeltberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen, der bei der Abwasserentsorgung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. Die SAE hat sich im Jahr 2019 mit der damals aufgestellten Entgeltbedarfskalkulation jedoch für einen Kalkulationszeitraum von nur einem Jahr (2020) entschieden. Hintergrund war, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ab dem Jahr 2021 aufgrund steuerlicher Änderungen ein Wechsel in das Gebührenrecht vorgesehen war.

Mit der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (Beschluss der Stadtvertretung vom 08.12.2008) wurde beschlossen, eine Eigenkapitalverzinsung von 6,5% in Ansatz zu bringen.

Nach Vorliegen des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 wurde eine Nachkalkulation – getrennt für die einzelnen Entgeltarten – erarbeitet. Die Erläuterung der Nachkalkulation ist der in der Anlage beigefügten Vorlage für den Hauptausschuss zu entnehmen.

Für 2020 ergeben sich aus der Nachkalkulation unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Über-/Unterdeckung folgende Entgeltsätze:

	<b>Entgelt ohne Ausgleich Über/Unterdeckung</b>	<b>erhobenes Entgelt</b>	<b>Differenz erhobenes Entgelt zum Entgelt ohne Über-/Unterdeckung</b>	<b>Differenz absolut</b>
Schmutzwasserbeseitigung (Durchschnitt)	2,45 €/m <sup>3</sup>	2,34 €/m <sup>3</sup>	- 0,11 €/m <sup>3</sup>	- 504 T€
Niederschlagswasser private Flächen	0,67 €/m <sup>2</sup>	0,64 €/m <sup>2</sup>	- 0,03 €/m <sup>2</sup>	- 155 T€
Niederschlagswasser öffentliche Flächen	0,53 €/m <sup>2</sup>	0,51 €/m <sup>2</sup>	- 0,02 €/m <sup>2</sup>	- 49 T€

**- 708 T€**

Die bestehende Überdeckung bei Schmutz- und Niederschlagswasser wurde mit dem Jahresabschluss fortgeschrieben und die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus Entgeltüberdeckung angepasst.

Die erwirtschaftete Überdeckung ist in den nächsten 3 Jahren auszugleichen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Werkausschuss nimmt die erarbeitete Nachkalkulation 2020 für die einzelnen Entgeltarten zur Kenntnis.
2. Der Hauptausschuss ist über die Kalkulation 2020 zu informieren.

Anlagen  
Vorlagenentwurf Stadtvertretung